

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 797/85, Nr. 1096/88, Nr. 1360/78, Nr. 389/82 und Nr. 1696/71 im Hinblick auf die beschleunigte Anpassung der Produktionsstrukturen in der Landwirtschaft

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Verbesserung der Verarbeitung und Vermarktung land- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse

KOM(89) 91 endg.; Ratsdok. 7010/89

Punkt der 605. Sitzung des Bundesrates am 20. Oktober 1989

A

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Gemeinschaften (EG),
der Agrarausschuß (A) und
der Finanzausschuß (Fz)
empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage wie folgt Stellung zu nehmen:

Zur Vorlage insgesamt

1. Der Bundesrat sieht in den vorliegenden Verordnungsvorschlägen der EG-Kommission wichtige Elemente der Gesamtreform der EG-Strukturfonds. Die Vorschläge zur Anpassung der sogenannten horizontalen Strukturmaßnahmen im Hinblick auf die Erreichung des Ziels Nr. 5a

...

"beschleunigte Anpassung der Agrarstrukturen" setzen für die europäische und die deutsche Landwirtschaft wichtige Rahmenbedingungen für die 90er Jahre. Der Bundesrat ist der Auffassung, daß die Verordnungsvorschläge termingerecht bis Ende 1989 verabschiedet werden sollten.

EG
A
Fz

2. Die von der EG-Kommission auch bei den horizontalen Strukturmaßnahmen verfolgte Absicht, die Fördermittel regional zu konzentrieren, wird abgelehnt. Nach Auffassung des Bundesrates ist es dagegen dringend erforderlich, daß die vorgesehenen Maßnahmen wie bisher uneingeschränkt flächendeckend durchgeführt werden.

EG
A
Fz

3. Das von der Kommission vorgesehene Verfahren zur Festsetzung der Kofinanzierungssätze kann keinesfalls akzeptiert werden. Die EG-Mitfinanzierung war bisher Kernstück der Ratsverordnungen und stets von erheblicher politischer Bedeutung für die Mitgliedstaaten. Daher muß die Festsetzung der EG-Beteiligungssätze nach Auffassung des Bundesrates weiterhin dem Rat vorbehalten bleiben. Der Bundesrat hält es für unerlässlich, daß für die Maßnahmen zur Anpassung der Produktionsstrukturen die Beteiligungssätze der EG bereits zum Zeitpunkt der Verabschiedung der Verordnungen feststehen.

EG
A
Fz

4. Im übrigen geht der Bundesrat weiterhin von einem angemessenen Anteil der Bundesrepublik Deutschland an den Fördermitteln aus.

EG
A
Fz

5. In diesem Zusammenhang weist der Bundesrat darauf hin, daß

- bei Maßnahmen zur Anpassung des Produktionspotentials, insbesondere der Stilllegung von Ackerflächen, die Gefahr besteht, daß sie regional im Widerspruch zu strukturpolitischen Zielen stehen und Ungleichgewichte tendenziell vergrößern;

- die Flächenstillegung als Maßnahme mit vorwiegend marktpolitischer Zielsetzung aus der Abteilung Garantie finanziert werden sollte;
- negative Auswirkungen auf die Entwicklung des ländlichen Raumes und die Erhaltung der Umwelt durch eine verbesserte Abstimmung der markt- und strukturpolitischen Maßnahmen zu vermeiden sind.

Zu den Vorschlägen im einzelnen

EG
A

6. Der Bundesrat bittet unbeschadet seiner grundsätzlichen Anmerkungen die Bundesregierung, bei den weiteren Verhandlungen in Brüssel auf folgendes hinzuwirken:

Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 797/85

EG
A

7. - Die vorgesehene Einbeziehung der Nebenerwerbslandwirte in den Begünstigtenkreis einzelbetrieblicher Investitionsbeihilfen wird angesichts der ständig zunehmenden Bedeutung von Einkommenskombinationen in der Landwirtschaft im Grundsatz begrüßt.

Die beabsichtigten Eingrenzungen lassen aber eine stärkere Berücksichtigung der Nebenerwerbslandwirte nach wie vor nicht zu. Dies ist sachlich nicht gerechtfertigt und trägt auch den Zielen, wie sie in der Mitteilung der Kommission über "Die Zukunft des ländlichen Raumes" angestrebt werden, nicht Rechnung. Der Bundesrat verweist hierzu auf seinen Beschluß vom 12. Mai 1989 - Drucksache 79/89 (Beschluß) - .

...

EG
A

8. - Es wird ausdrücklich begrüßt, daß künftig hinsichtlich der EG-Mitfinanzierung bei Investitionsmaßnahmen in den Betriebsverbesserungsplänen nicht mehr zwischen einer Verbesserung bzw. Aufrechterhaltung des derzeitigen Arbeitseinkommens unterschieden werden soll. Soweit Investitionen zugunsten des Umwelt- und Tier-schutzes, für deren zusätzliche Berücksichtigung sich der Bundesrat mit Nachdruck einsetzt, zu Einkommens-minderungen führen, sollten sie nach Auffassung des Bundesrates ebenfalls im Ausnahmefall förderungsfähig sein.

EG
A

9. - Die vorgesehene Beibehaltung der derzeit geltenden Begrenzungen bei den verschiedenen Förderungsmaßnahmen ist nicht überall gerechtfertigt. Die restriktiven Bestimmungen der EG-Kommission sollten dort überprüft werden, wo durch marktrelevante Maßnahmen sicherge-stellt ist, daß eine zusätzliche Belastung des EAGFL nicht mehr erfolgen kann.
Bei Milch sollten z.B. wegen der geltenden Garantie-mengenregelung Investitionen, die bei Zukauf, Zupacht oder im Erbfall von Flächen erforderlich werden, über die bisherigen Grenzen hinaus förderungsfähig sein.

EG
A

10. - Der Bundesrat hält in diesem Zusammenhang eine unter-schiedliche Behandlung von Investitionen zur Rationalisierung und bei der Aufstockung [- mit Ausnahme der Aussiedlung -] für nicht erforderlich. Es sollten hier gleiche Obergrenzen, die deutlich über den bisherigen Werten für Aufstockungsmaßnahmen liegen müssen, eingezogen werden.

...

EG
A

11. - Der Vorschlag einer Beschränkung der Investitionsbeihilfen im Bereich der Rindfleischerzeugung ist nicht praktikabel und hätte darüber hinaus für einen Großteil der Bullenmastbetriebe künftig den Ausschluß der Förderung zur Folge. Auch wegen der Schwierigkeiten bei der Ermittlung der auf die einzelnen Tierarten entfallenden Futterflächen in Gemischtbetrieben empfiehlt sich als Bezugsgröße die landwirtschaftlich genutzte Fläche. Der Bundesrat spricht sich in diesem Zusammenhang dafür aus, die Investitionsbeihilfen für Nutztierhaltungen an der Fläche zu orientieren.

EG
A

12. - Der Bundesrat ist der Ansicht, daß die einzelbetriebliche Investitionsförderung bereits hinreichend nach benachteiligten und nicht benachteiligten Gebieten differenziert und die beabsichtigte weitergehende Differenzierung nicht gerechtfertigt ist.

EG
A

13. - Der Bundesrat tritt dafür ein, daß die bisherigen Fördermöglichkeiten für Junglandwirte nicht erweitert werden.

EG
A

14. - Die von der EG-Kommission vorgeschlagene Streichung des Artikels 21 hätte zur Folge, daß künftig die EG-Förderung von Berufsbildungsmaßnahmen gebietsbezogen erfolgen würde. Dies steht nicht im Einklang mit dem Erfordernis, die berufliche Qualifikation der Landwirte flächendeckend zu verbessern.

Solange diese Maßnahme nicht anderweitig im Rahmen einer horizontalen Maßnahme durch die EG mitfinanziert werden kann, sollte diesem Vorschlag mit Nachdruck entgegengetreten werden.

...

- EG
A
15. - Den vorgeschlagenen Änderungen im Zusammenhang mit Sondermaßnahmen zugunsten der Landwirtschaft in Berggebieten und bestimmten benachteiligten Gebieten wird grundsätzlich zugestimmt.
- Der Bundesrat bittet jedoch die Bundesregierung, bei den weiteren Beratungen dafür einzutreten, daß als Berechnungsgrundlage für die Ausgleichszulage künftig allein die Fläche verwendet werden kann. Die derzeitige gespaltene Regelung verursacht einen unvermeidbaren Verwaltungsaufwand.
- Darüber hinaus lehnt der Bundesrat die vorgesehene Festsetzung zuschußfähiger Höchstbeträge je Betrieb bei der Ausgleichszulage nachdrücklich ab.
- EG
A
16. - Eine Vorverlegung des Antragstermins auf Rückvergütung auf den 1. Mai ist verwaltungstechnisch nicht umsetzbar und daher mit Nachdruck abzulehnen.
- EG
A
17. - Völlig überzogen ist nach Auffassung des Bundesrates der Vorschlag, die Mitgliedstaaten zur Überprüfung aller Einzelangaben zu verpflichten. Eine stichprobenweise Überprüfung der wesentlichen Angaben erscheint ausreichend.
- EG
A
18. - Ferner wird die Bundesregierung gebeten darauf hinzuwirken, daß bei Artikel 19 die Bindung an die Gebietskulisse entfällt. Der Schutz der Umwelt und der natürlichen Ressourcen sowie die Erhaltung des natürlichen Lebensraumes und der Landschaft sind ein generelles Anliegen von besonderer Bedeutung und sollten daher nicht auf bestimmte Gebiete beschränkt werden.

...

Dadurch würde insbesondere die Möglichkeit geschaffen, Maßnahmen nach Artikel 19 und die Beihilferegelung für die Extensivierung der Erzeugung in einem Programm zusammenzufassen. Bei den Landwirten könnte auf diese Weise eine bessere Transparenz und Akzeptanz und beim Verwaltungsvollzug eine spürbare Erleichterung erreicht werden.

Anderung der Verordnung (EWG) Nr. 1096/88

EG
A

19. Einer Herausnahme der "Strukturkomponente" aus der Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit kann der Bundesrat nicht zustimmen. Die Möglichkeit der Aufstockung anderer landwirtschaftlicher Betriebe mit den freiwerdenden Flächen ist von besonderer Bedeutung für die Verbesserung der Agrarstruktur und muß deshalb erhalten bleiben.

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Verbesserung der Verarbeitung und Vermarktung land- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse

Hinsichtlich dieses Vorschlags bittet der Bundesrat die Bundesregierung dafür einzutreten, daß

EG
A

20. - die nach langwierigen Verhandlungen verabschiedete Abgrenzung der Verarbeitung und Vermarktung von Holz gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1612/89 übernommen wird. Insbesondere sollte als Rechtsgrundlage auch Artikel 235 EWG-Vertrag herangezogen werden;

EG
A

21. - die vorgesehenen Verfahrensregeln vereinfacht werden und auf das Erfordernis eines gemeinschaftlichen Förderkonzepts verzichtet werden soll. Die von der EG vorgesehene Planungsbürokratie sollte unter allen Umständen verhindert werden;

...

409/1/89

- EG
A
22. - die vorgesehenen Sektorpläne nicht auf das gesamte Hoheitsgebiet, sondern wegen der damit verbundenen Beeinträchtigung der Planungskompetenz der Länder auch auf Teilgebiete eines Mitgliedstaates abgestellt werden können;
- EG
A
Fz
23. - der EG-Kommission bei der Festlegung der Auswahlkriterien keine alleinige Entscheidungskompetenz eingeräumt, sondern die Mitwirkung der Mitgliedstaaten gesichert wird;
- EG
A
24. - die Übergangsregelungen so gestaltet werden, daß Förderanträge, die im Laufe des Jahres 1990 von der EG-Kommission wegen fehlender Haushaltsmittel nicht bedient werden können, in das Haushaltsjahr 1991 übertragen werden können.

B

25. Der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit empfiehlt dem Bundesrat, von der Vorlage Kenntnis zu nehmen.